

Aktenzeichen:
71 F 214/19



Amtsgericht Frankenthal (Pfalz)

IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

In der Familiensache

M...

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin S...

gegen

A...

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte W...

wegen Ehegattenunterhalt

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Frankenthal (Pfalz) durch den Richter am Amtsgericht - als der ständige Vertreter eines Direktors - [REDACTED] am 29.04.2021 im schriftlichen Verfahren gemäß §§ 113 FamFG, 128 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, an die Antragstellerin für den Zeitraum 17.04.2019 bis einschließlich Juli 2019 rückständigen nachehelichen Ehegattenunterhalt als Elementarunterhalt in Höhe von 2.985,50 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 % - Punkten über dem Basiszinssatz seit 17.08.2019 zu zahlen.
2. Der Antragsgegner wird verpflichtet, an die Antragstellerin für den Zeitraum 17.04.2019 bis Juli 2019 rückständigen Krankenvorsorgeunterhalt in Höhe von 469,70 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 % - Punkten über dem Basiszinssatz seit 17.08.2019 zu zahlen.

3. Der Antragsgegner wird verpflichtet, an die Antragstellerin beginnend ab August 2019 nachehelichen Elementarunterhalt in Höhe von 853,00 €, zahlbar jeweils bis zum dritten Werktag eines Monats im Voraus, zu zahlen.
4. Der Antragsgegner wird verpflichtet, an die Antragstellerin beginnend ab August 2019 Krankenvorsorgeunterhalt in Höhe von monatlich 134,20 €, zahlbar jeweils bis zum dritten Werktag eines Monats im Voraus zu zahlen.
5. Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.
6. Die sofortige Wirksamkeit wird angeordnet.
7. Von den Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin 21 % zu tragen, im Übrigen hat der Antragsgegner die Kosten des Verfahrens zu tragen.
8. Der Verfahrenswert wird auf 19.262,25 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um rückständigen und laufenden Ehegattenunterhalt.

Die Beteiligten sind geschiedene Eheleute. Sie haben am 15.02.1983 die Ehe geschlossen und lebten seit 01.02.2016 voneinander getrennt. Mit Beschluss vom 08.02.2019 wurde die Ehe geschieden. Aus der Ehe sind drei zwischenzeitlich volljährige Kinder hervorgegangen. Bei der Ehe handelte es sich um eine sogenannte „Alleinverdiener Ehe“, das heißt, die am 02.09.1960 geborene Antragstellerin hat während der Ehezeit nicht gearbeitet, sondern sich maßgeblich um die Kindererziehung gekümmert.

Mit Anwaltsschreiben vom 12.02.2019 hat die Antragstellerin den Antragsgegner zur Auskunft über sein Einkommen und zur Zahlung nachehelichen Ehegattenunterhalts aufgefordert. Der Antragsgegner erzielt hiernach unstreitig ein monatliches Nettoeinkommen von durchschnittlich 2.540,52 €. Er lebt in einem gemeinsamen Haushalt mit seiner neuen Partnerin.

Die aus Kasachstan stammende Antragstellerin erzielt keine eigenen Einkünfte. Sie hat in Kasachstan eine Ausbildung als Postbotin absolviert, diesen Beruf indes nie ausgeübt.

Aus der Veräußerung ihrer gemeinsamen Immobilie haben beide Beteiligten im Oktober 2019 105.000 € erhalten.

Der Antragsgegner ist zwischenzeitlich wieder verheiratet. Seine neue Ehefrau erzielt kein eigenes Einkommen.

Die Antragschrift wurde den Bevollmächtigten des Antragsgegners am 16.08.2019 zugestellt (vgl. Empfangsbekanntnis Bl. 27 d.A.).

Die Antragstellerin behauptet, sie sei seit 31.12.2018 erwerbsunfähig. Sie leide an verschiedenen orthopädischen und psychischen Erkrankungen, die eine Erwerbstätigkeit in jeder Hinsicht unmöglich machten. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz der Antragstellerin vom 28.10.2019 (Bl. 22 ff. d.A.) verwiesen.

Die Antragstellerin beantragt:

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, an die Antragstellerin für den Zeitraum 17.04.2019 bis einschließlich Juli 2019 rückständigen nachehelichen Ehegattenunterhalt als Elementarunterhalt in Höhe von 3.982,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem geltenden Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Der Antragsgegner wird verpflichtet, an die Antragstellerin für den Zeitraum 17.04.2019 bis Juli 2019 rückständigen Krankenvorsorgeunterhalt in Höhe von 636,05 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem geltenden Basiszinssatz zu zahlen.
3. Der Antragsgegner wird verpflichtet, an die Antragstellerin beginnend ab August 2019 nachehelichen Elementarunterhalt in Höhe von monatlich 1.035,00 €, zahlbar bis zum 3. Werktag eines Monats im Voraus, zu zahlen.
4. Der Antragsgegner wird verpflichtet, an die Antragstellerin beginnend ab August 2019 Krankenvorsorgeunterhalt in Höhe von monatlich 185,35 €, zahlbar jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats im Voraus zu zahlen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Der Antragsgegner behauptet, die Antragstellerin sei arbeitsfähig und könne als Postbotin monatlich 1.800 € netto verdienen. Jedenfalls könne sie aber im Rahmen eines sogenannten 450-

€-Jobs tätig sein. Zudem meint er, die Antragstellerin müsse vorrangig das aus dem Immobilienverkauf erhaltene Geld zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts nutzen.

Das Gericht hat Beweis erhoben zur Frage der krankheitsbedingten Erwerbsunfähigkeit durch Einholung von schriftlichen Sachverständigengutachten. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die schriftlichen Gutachten der Sachverständigen Dr. med. E... und Dr. med. T.... vom 29.07.2020 (Bl. 122 ff d. A.) und vom 11.11.2020 (Bl. 181 ff d. A.) nebst schriftlicher Ergänzungen verwiesen. Im Übrigen wird hinsichtlich der weiteren Einzelheiten auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen, Protokolle und sonstige Aktenbestandteile verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung geworden sind.

II.

Die zulässigen Anträge sind überwiegend begründet.

1. Die Antragstellerin kann von dem Antragsgegner Ehegattenunterhalt in Form des Elementarunterhalts wegen Krankheit gemäß § 1572 Nr. 1 BGB in tenorierter Höhe verlangen.

1.1. Gemäß § 1572 Nr. 1 BGB kann ein geschiedener Ehegatte von dem anderen Unterhalt verlangen, solange und soweit von ihm vom Zeitpunkt der Scheidung an wegen Krankheit oder anderer Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Die Krankheit braucht nicht „ehebedingt“ zu sein. Ausreichend ist die Kausalität für die Nichterwerbstätigkeit des Bedürftigen (vgl. Maurer in MüKoBGB, 8. Auflage, Rdnr. 4 ff). Da alle im Rahmen der Vorschrift genannten Beeinträchtigungen den Unterhaltsanspruch aus § 1572 vermitteln, ist allein maßgeblich, dass eine Einschränkung vorliegt, die zur Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit führt. Erforderlich ist ein objektiv fassbarer regelwidriger Körper- und Geisteszustand, der länger andauert und der ärztlichen Behandlung bedarf und (teilweise oder ganz) Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Ausreichend ist insofern auch eine vorübergehende Erkrankung (vgl. Maurer a.a.O. Rdnr. 15 mit weiteren Nachweisen).

1.2. Vor diesem Maßstab kann von der Antragstellerin jedenfalls seit dem Zeitpunkt der Scheidung wegen Krankheit eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden. Wie nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. I..., das sich das Gericht insofern zu eigen macht, feststeht, leidet die Antragstellerin in neurologisch-psychiatrischer Hinsicht an einer leichten mittelgradigen Depression sowie an Ein- und Durchschlafstörungen. Darüber hinaus hat der Sachverständige einen Gelenkverschleiß in Knie und Schultern, Bluthochdruck, Vitamin-B-12- und Vitamin-D-Mangel und

Übergewicht festgestellt. Der Antragstellerin wurde bereits die Gebärmutter und die Gallenblase entfernt. Aus nervenärztlicher Sicht wäre hiernach eine Tätigkeit in Wechselschicht, nicht aber in Nachtschicht, in Form leichter bis mittelschwerer Tätigkeit überwiegen im Sitzen, zeitweise auch im Gehen und Stehen zumutbar.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. B..., das sich das Gericht ebenfalls insofern zu eigen macht, bestehen indes zusätzlich folgende orthopädische Diagnosen:

1. dringender Verdacht einer Rotatorenmanschettenruptur rechts
2. dringender Verdacht einer Rotatorenmanschettenruptur links
3. AC-Arthrose rechts
4. AC-Arthrose links
5. degeneratives Zervikalsyndrom ohne klinisch nachweisbare Nervenwurzelreiz- oder Ausfallsymptomatik
6. chronisch rezidivierende Lumbalgien bei degenerativen Veränderungen der unteren lumbalen Segmente ohne klinisch nachweisbare Nervenwurzelreiz- oder Ausfallsymptomatik im Bereich der unteren Extremitäten
7. schwerstgradige varusbetonte Pangenarthrose rechts
8. schwerstgradige varusbetonte Pangenarthrose links
9. Adipositas

Nach der Einschätzung des Sachverständigen Dr. B... ist die Antragstellerin aufgrund der orthopädischen Leiden bis auf weiteres nicht in der Lage, drei Stunden täglich wettbewerbsmäßig tätig zu sein, insbesondere nicht als Postangestellte auf dem Amt (langes Sitzen), Arbeiterin auf dem Feld oder Reinigungskraft. Nach der ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen vom 04.01.2021 (Bl. 222 ff d. A.) ist die Antragstellerin allenfalls in der Lage, kurzfristig drei Stunden täglich leichte Tätigkeiten auszuführen, allerdings nicht im üblichen Tempo und nicht ohne Gefährdung der Gesundheit oder unzumutbarer Verstärkung vorhandener Beschwerden, wobei auch Tätigkeiten wie Zeitungen Austragen nicht mehr möglich seien. Nach alledem steht für das Gericht aufgrund der nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen und in der Zusammenschau beider Gutachten mit hinreichender Sicherheit fest, dass bei verständiger Würdigung

eine reelle Erwerbschance auf dem Arbeitsmarkt für die Antragstellerin bis auf weiteres nicht besteht. Dies gilt auch unter Ansehung der seitens des Antragsgegners zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 09.11.2016 (BGH FamRZ 2017, 109). In der zum Kindesunterhaltsrecht ergangenen Entscheidung hat der Bundesgerichtshof unter anderem ausgeführt, dass ein Unterhaltspflichtiger, der Rente wegen voller Erwerbsminderung bezieht, dennoch einer Erwerbsobliegenheit unterliegen kann. Die vorliegende Fallgestaltung ist daher zunächst bereits in der Sache eine andere (Kindesunterhalt, Obliegenheit des Pflichtigen). Soweit der Bundesgerichtshof in dieser Entscheidung weiter ausführt, ein vorgelegter Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung von 70 % rechtfertige nicht den Schluss, dass die betroffene Person nicht in der Lage sei, eine Tätigkeit im reduzierten Umfang von arbeitstäglich bis zu drei Stunden durchzuführen, trifft auch dies die vorliegende Fallgestaltung nicht. Denn wie nach den eingeholten Sachverständigengutachten (und nicht lediglich aufgrund eines vorgelegten Behindertenausweises) feststeht, ist die Antragstellerin gerade nicht in der Lage, auf dem Arbeitsmarkt drei Stunden arbeitstäglich tätig zu sein, und zwar auch nicht im reduzierten Umfang. Zwar haben sich die Sachverständigen nicht bis an die Grenze des Absurden zu allen denkbaren Formen der Erwerbstätigkeit ausdrücklich und unter Hinzuziehung von Beispielen geäußert. Dies ist nach Auffassung des Gerichts indes auch gar nicht erforderlich. Denn bei verständiger Würdigung ergibt sich anhand der dargestellten Krankheitsbilder bereits, dass eine Erwerbsfähigkeit nicht besteht.

2. Gemäß § 1578 Abs. 2 BGB ist der Antragsgegner der Antragstellerin darüber hinaus auch dem Grunde nach zur Zahlung von Krankenvorsorgeunterhalt verpflichtet.

3. Die Verpflichtung zur Leistung rückständigen Unterhalts folgt aus §§ 1585b, 1613 Abs. 1 BGB. Ab dem Monat der Aufforderung zur Auskunft (hier also jedenfalls ab 17.04.2019) kann die Antragstellerin rückständigen Unterhalt verlangen.

4. Die Unterhaltshöhe für den monatlichen Unterhalt errechnet sich wie folgt:

Bedarf und Leistungsfähigkeit

Ehegatten

Antragsteller

Name der Variante II: [REDACTED]

gültig in den alten Bundesländern und Berlin (West),

erster Gültigkeitstag 01. 01. 2021

Nettoeinkommen von AST	333,00 Euro
davon aus Erwerbstätigkeit	0,00 Euro

Frau W... NEUE EHEFRAU

Name der Variante II: [REDACTED]

gültig in den alten Bundesländern und Berlin (West),

erster Gültigkeitstag 01. 01. 2021

Nettoeinkommen von Frau W... NEUE EHEFRAU	0,00 Euro
---	-----------

Herr W...

Name der Variante II: [REDACTED]

gültig in den alten Bundesländern und Berlin (West),

erster Gültigkeitstag 01. 01. 2021

Nettoeinkommen von Herr W...	2.540,00 Euro
abzüglich pauschaler berufsbedingter Aufwendungen	-127,00 Euro

Schulden, Belastungen

Krankenvorsorgeunterhalt	134,32 Euro
--------------------------	-------------

Schulden, Belastungen	-134,32 Euro
-----------------------	--------------

unterhaltsrechtliches Einkommen	2.278,68 Euro
---------------------------------	---------------

Unterhaltspflichten

Berechnung des Gatten/Partnerunterhalts

Rangverhältnisse

AST war mit Herr W... mehr als 15 Jahre verheiratet und ist im Rang gem. § 1609 Nr.2 BGB berechtigt.

Frau W... NEUE EHEFRAU war mit Herr W... weniger als 10 Jahre verheiratet und ist im Rang gem. § 1609 Nr.3 BGB berechtigt.

Voller Partnerunterhalt

Verpflichtungen von Herr W...

Voller Unterhalt von AST

Einkommen von AST	333,00 Euro
<hr/>	
Bonusbereinigtes prg. Einkommen von AST	333,00 Euro
Bonusbereinigtes Einkommen des/der Unterhaltsberechtigten	333,00 Euro
Einkommen von Herr W...	2.278,68 Euro
Erwerbstätigenbonus: 2413*10%	-241,30 Euro

Bonusbereinigtes Einkommen von Herr W...	2.037,38 Euro
Bonusbereinigter Bedarf: $(333.+2037.38)/(1.+1)$	1.185,19 Euro
Vergleichswert für AST: $1185.19 - 333$	852,19 Euro

Der Mindestbedarf von AST wird mit dem Eigeneinkommen gedeckt.

Voller Unterhalt von AST: 852,19 Euro

Voller Unterhalt von Frau W... NEUE EHEFRAU

Bonusbereinigtes Einkommen von AST: $333.-0.*10\%$	333,00 Euro
Bonusbereinigtes prg. Einkommen von Frau W... NEUE EHEFRAU	
	0,00 Euro
Bonusbereinigtes Einkommen des/der Unterhaltsberechtigten	333,00 Euro
Einkommen von Herr W...	2.278,68 Euro
Erwerbstätigenbonus: $2413*10\%$	-241,30 Euro

Bonusbereinigtes Einkommen von Herr W... 2.037,38 Euro

Bonusbereinigter Bedarf: $(333.+2037.38)/(2.+1)$	790,13 Euro
Vergleichswert für Frau W... NEUE EHEFRAU: 790.127	790,13 Euro
Mindestunterhalt: 960.-0.	960,00 Euro

Kontrolle nach § 1581 BGB

Verpflichtungen von Herr W...

Einkommen von AST	333,00 Euro
Summe der Partnereinkommen:	333,00 Euro
Zu verteilendes Einkommen: $2278,68 + 333$	2.611,68 Euro
Kontrollquote: $2611,68 * 1280 / (3 * 1280)$	870,56 Euro
Unterhalt von AST nach Kontrollquote: $870,56 - 333$	537,56 Euro
Unterhalt von Frau W... NEUE EHEFRAU nach Kontrollquote: 870,56	
	870,56 Euro

Neue Berechnung

Leistungsfähigkeit von Herr W...: $2278,68 - 1280.$	998,68 Euro
anteilige Bedürftigkeit von AST	537,56 Euro
anteilige Bedürftigkeit von Frau W... NEUE EHEFRAU	870,56 Euro

Gesamtbetrag der Bedürftigkeit	1.408,12 Euro
Mangelquote: $998,68/1408,12$	70,92 %
Mangelunterhalt von AST: $537,56*70,92\%$	381,24 Euro
Mangelunterhalt von Frau W... NEUE EHEFRAU: $870,56*70,92\%$	
	617,40 Euro
Einkommen von AST	333,00 Euro

Summe der Partnereinkommen:	333,00 Euro
Zu verteilendes Einkommen: $2278,68 + 333$	2.611,68 Euro
Es liegt ein absoluter Mangelfall vor, zu verteilen: $2611,68-1280$.	
	1.331,68 Euro
Kontrollquote: $1331,68*1280/(2*1280)$	665,84 Euro

Neue Berechnung

Defizit bei AST: $852,19-381,24$	470,95 Euro
Auffüllung vorrangigen Unterhalts möglich:	100 %
Kürzung nachrangigen Unterhalts nötig auf: $(617,4-470,95)/617,4$	
	23,72 %
vorrangiger Unterhalt von AST: $381,24+470,95*100\%$	852,19 Euro

nachrangiger Unterhalt von Frau W... NEUE EHEFRAU:

617,4*23.72%

146,45 Euro

Ergebnis:

Summe der Verpflichtungen von Herr W...: 852,19. + 146,45

998,64 Euro

Herr W...

Herr W... bleibt 2278,68 - 852,19 - 146,45 =

1.280,04 Euro

Das Resteinkommen unterschreitet nicht den Ehegattenselbstbehalt von

1.280,00 Euro

Verteilungsergebnis

Herr W.. 1.281,00 Euro

AST 1.186,00 Euro

Frau W... NEUE EHEFRAU 147,00 Euro

insgesamt 2.614,00 Euro

Zahlungspflichten

Herr W... zahlt an

AST 853,00 Euro

Frau W... NEUE EHEFRAU 147,00 Euro

. 1.000,00 Euro

4.1. Der Krankenvorsorgeunterhalt in Höhe von 134,32 € wurde insofern im zweistufigen Verfahren vorab ermittelt (vgl. zur Berechnung Sitzmann in Schulz/Hauß, Familienrecht, 3. Auflage, § 1361 BGB Rdnr. 33).

4.2. Hinsichtlich der Tatsache, dass der Antragsgegner wieder verheiratet ist, ist zutreffenderweise zu beachten, dass die Vorteile aus dem Steuersplitting bei Wiederheirat nur der neuen Ehe zu Gute kommen sollen (vgl. BVerfG - 1 BvR 1858/95). Allerdings ist das hier zugrunde gelegte Einkommen bereits anhand der Verdienstbescheinigungen des Antragsgegners, die auf Steuerklasse IV basieren und somit keinen Steuervorteil ausweisen, errechnet.

4.3. Auf Seiten der Antragstellerin ist ein Betrag von 333 EUR monatlich als Einkommen aus dem Vermögensstamm aufzubringen. Gemäß § 1577 Abs. 1 BGB besteht ein Unterhaltsanspruch nicht, „solange und soweit sich der Ehegatte aus seinen Einkünften und seinem Vermögen selbst unterhalten kann“. Gemäß § 1577 Abs. 3 BGB braucht der Unterhaltsberechtigte den Vermögensstamm nicht zu verwerten, solange die Verwertung unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig wäre. Die gesetzliche Regelung geht somit dahin, dass der Vermögensstamm grundsätzlich zu verwerten ist. Hiervon ist nur im Fall der Unbilligkeit ausnahmsweise abzusehen (vgl. OLG Karlsruhe FamRZ 2010, 655). Ist die voraussichtliche Dauer der Unterhaltsbedürftigkeit zeitlich unbegrenzt, ist das vorhandene Vermögen so aufzuteilen, dass es für die voraussichtlich noch verbleibende Lebenszeit gleichmäßig verteilt wird (Heiß/Born, Unterhaltsrecht, 58. EL Juli 2020, Rdnr. 352). Das Gericht hat insofern unter Berücksichtigung der statistischen Lebenserwartung der Antragstellerin den Kapitalbetrag von 105.000,00 € näherungsweise in eine Monatsrente umgerechnet (vgl. hierzu BGH FPR 2013, 166). Das gilt nach Auffassung des erkennenden Gerichts auch in Ansehung

der Tatsache, dass der Antragsgegner eine entsprechende Summe aus dem Hausverkauf erhalten hat. Denn die Frage der Leistungsfähigkeit oder Erwerbsobliegenheit des Antragsgegners stellt sich vorliegend nicht.

5. Im Hinblick auf die rund 36-jährige Ehedauer und die Tatsache, dass es sich um eine Alleinverdiener Ehe handelt, aus der drei Kinder hervorgegangen sind, die von der Antragstellerin überwiegend betreut wurden, sowie in Ansehung der Umstände, dass die Antragstellerin bereits 60 Jahre alt und krankheitsbedingt erwerbsunfähig ist, kommt eine Herabsetzung oder zeitliche Begrenzung des Unterhalts gemäß § 1578 b BGB nach Auffassung des Gerichts offensichtlich nicht in Betracht. Umstände, aus denen sich hier ausnahmsweise dennoch eine Unbilligkeit der unbegrenzten Dauer der Unterhaltspflicht ergeben könnte, sind von Antragsgegnerseite weder vorgebracht noch sonst ersichtlich.

6. Die Antragstellerin kann von dem Antragsgegner Verzugszinsen in der hier geltend gemachten Form der Rechtshängigkeitszinsen gemäß §§ 291, 288, 1613 BGB verlangen.

7. Soweit die Antragstellerin darüber hinausgehend der Höhe nach Unterhalt verlangt hat, sind die Anträge nach den vorstehenden Ausführungen unbegründet.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 243 FamFG. Es entspricht billigem Ermessen, dass die Beteiligten die Kosten nach dem jeweiligen Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen tragen. Die Entscheidung über die sofortige Wirksamkeit folgt aus § 116 Abs. 3 Satz 3 FamFG. Die Festsetzung des Verfahrenswertes ergibt sich aus § 51 FamGKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder wenn das Gericht des ersten Rechtszugs die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem
Amtsgericht Frankenthal (Pfalz)
Bahnhofstraße 33
67227 Frankenthal (Pfalz)

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses. Kann die Zustellung an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt.

Alle Beteiligten müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Beschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht in Unterhaltssachen für Beteiligte, die durch das Jugendamt als Beistand, Vormund oder Ergänzungspfleger vertreten sind.

Soweit sich der Beschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Beschwerdeschrift von ihm oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Der Beschwerdeführer hat zur Begründung der Beschwerde einen bestimmten Sachantrag zu stellen und diesen zu begründen.

Die Begründung ist bei dem Beschwerdegericht, dem
Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken
Schlossplatz 7
66482 Zweibrücken

einzureichen.

Die Frist zur Begründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Gegen die Festsetzung des Verfahrenswerts für die Gerichtsgebühren findet die Beschwerde nach § 59 FamGKG statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Verfahrenswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist beim
Amtsgericht Frankenthal (Pfalz)
Bahnhofstraße 33
67227 Frankenthal (Pfalz)

einzulegen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechend.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

██████████
Richter am Amtsgericht - als der ständige Vertreter eines Direktors -

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Verkündung am 29.04.2021.

██████████ Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

██████████
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



(Dienstsiegel)